

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4222 –**

Weitere Hausdurchsuchungen im Umfeld der sogenannten Gruppe E.

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit dem Prozess um die mutmaßliche Linksextremistin Lina E. (www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-prozess-gegen-lina-e-wie-ein-linksradikaler-zum-kronzeugen-wurde-a-a186075d-57f7-4f75-90bf-073d439f8e84) hat die Bundesanwaltschaft im Juni 2022 die Wohnung einer weiteren Beschuldigten durchsuchen lassen. Dabei soll eine Vielzahl von Gegenständen vorläufig sichergestellt worden sein. „Der Mitbewohner der Verdächtigen hatte Beschwerde eingelegt, weil auch sein Zimmer durchsucht worden war“ (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dresden-radebeul/lina-durchsuchung-linksextremismus-polizei-prozess-100.html). Die Bundesanwaltschaft bestätigte die Durchsuchungen hingegen in zwei Objekten (www.sueddeutsche.de/politik/lina-e-razzia-leipzig-connewitz-1.5603427, www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/leipzig-leipzig-land/lina-razzia-durchsuchung-linksextremismus-polizei-100.html). Mehr sagte sie mit Hinweis auf das laufende Verfahren nicht (ebd.). Zu Spekulationen, wonach die „Gruppe E.“ auch für den brutalen Überfall auf die Mitarbeiterin einer Immobilienfirma verantwortlich sein soll, erfolgte ebenfalls kein Statement (<https://www.sueddeutsche.de/politik/lina-e-razzia-leipzig-connewitz-1.5603427>).

1. Wie viele Durchsuchungen in welcher Art von Objekten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Juni 2022 im Kontext der Gruppe E. durchgeführt?

Im Juni 2022 wurden in zwei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) Objekte (als Wohnung benutzte Räumlichkeiten und Arbeitsstätte) durchsucht.

2. Haben diese Hausdurchsuchungen und die anschließende Auswertung zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Größe des mutmaßlichen linksextrémistischen Netzwerks rund um Lina E. beitragen können?

Die Durchsicht, Auswertung und Zuordnung der sichergestellten Asservate ist noch nicht abgeschlossen. Einzelheiten zum Beweiswert der einzelnen Gegenstände können mit Blick hierauf sowie auch im Hinblick auf etwaige zu treffende Folgemaßnahmen nicht mitgeteilt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine weitergehende Auskunft zu Frage 2 könnte etwaige weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

3. Von welcher personellen Größe des mutmaßlichen Netzwerks rund um Lina E. gehen die Ermittler derzeit aus (der Zeuge Johannes D. sprach von einem Pool an Leuten, aus denen Mittäter rekrutiert wurden, vgl. www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-prozess-gegen-lina-e-wie-ein-linksradikaler-zum-kronzeugen-wurde-a-a186075d-57f7-4f75-90bf-073d439f84)?

Die Frage des Bestehens einer Vereinigung im Sinne von § 129 des Strafgesetzbuches, einschließlich der Zahl ihrer Mitglieder und Unterstützer sowie ihrer Zielsetzung und der ihr zuzurechnenden Straftaten ist zunächst Gegenstand der derzeitigen Hauptverhandlung beim Oberlandesgericht Dresden. Das Oberlandesgericht wird dazu Aussagen des Zeugen Johannes D. sowie die weiteren vorliegenden Beweismittel in einem Urteil zu würdigen haben. Auch die Ermittlungen des GBA in einem gegen weitere mutmaßliche Mitglieder geführten Ermittlungsverfahren dauern an; mit Hinblick auf die Gefährdung etwaiger Ermittlungsmaßnahmen können daher derzeit keine Angaben zur Anzahl der Beschuldigten gemacht werden. Auch diesbezüglich tritt nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück.

4. Welche Beweismittel, insbesondere im Zimmer des Mitbewohners, wurden im Rahmen der Hausdurchsuchungen ggf. sichergestellt (bitte nach jeweiliger Art, Anzahl und durchsuchtem Objekt aufschlüsseln)?
5. Konnten im Zuge der Durchsuchungen neue Beweismittel in Bezug auf den brutalen Überfall auf die Mitarbeiterin einer Immobilienfirma sichergestellt werden (www.spiegel.de/panorama/justiz/leipzig-immobilienfirma-angestellte-niedergeschlagen-hinweise-auf-linke-szene-a-1294817.html)?
6. Wurden Substanzen zur Sprengstoffherstellung gefunden, und wenn ja, welche Art von Substanzen?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Ist oder war der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte betroffene Mitbewohner nach Kenntnis der Bundesregierung in der linksextremistischen Szene aktiv, und wenn ja, in welcher Gruppierung?

Der von den Durchsuchungsmaßnahmen mitbetroffene Mitbewohner ist nicht Beschuldigter des Verfahrens. Die Frage des politischen Hintergrundes spielt daher derzeit keine Rolle für das Verfahren.

8. Wie viele Personen befanden sich ggf. zum Zeitpunkt der Durchsuchung in den durchsuchten Objekten?
9. Hat man die im Rahmen der Durchsuchung ggf. aufgegriffenen Personen auf Verbindungen in die linksextremistische Szene hin untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

In den als Wohnung genutzten Räumlichkeiten wurde lediglich der von den Durchsuchungsmaßnahmen mitbetroffene Mitbewohner angetroffen; später kamen Rechtsanwälte hinzu. An der ebenfalls durchsuchten Arbeitsstätte der Beschuldigten befanden sich Mitarbeitende des Arbeitgebers. Da die genannten Personen nicht Beschuldigte sind und sich aus den Ermittlungen kein Anlass dafür ergeben hatte, wurde deren persönlicher Hintergrund nicht abgeklärt.

10. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung Eigentümer der durchsuchten Objekte, und unterhält dieser bzw. unterhalten diese nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen in linksextremistische Kreise (bitte ggf. nach jeweiliger linksextremistischer Gruppierung aufschlüsseln)?

Durchsuchungen nach den §§ 102, 103 der Strafprozessordnung knüpfen nur an den Gewahrsam an. Die Eigentumsverhältnisse sind insoweit nicht von Bedeutung und wurden daher auch nicht erhoben.

11. Konnten bei der Durchsuchung Hinweise auf den Aufenthaltsort von Johann G., den untergetauchten mutmaßlichen Verlobten von Lina E., gefunden werden, der auch als Drahtzieher hinter den Angriffen auf Personen der rechten Szene stehen soll (vgl. www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-prozess-gegen-lina-e-wie-ein-linksradikaler-zum-kronzeugen-wurde-a-a186075d-57f7-4f75-90bf-073d439f8e84)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

12. Gegen wie viele weitere Verdächtige wird nach Kenntnis der Bundesregierung rund um den Prozess um Lina E. noch ermittelt, und welches Alter und Geschlecht haben diese jeweils?

Wegen Gefährdung etwaiger Ermittlungsmaßnahmen können derzeit keine Einzelheiten zu Zahl, Alter und Geschlecht der Beschuldigten genannt werden.

Es wird insoweit auch auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

